



Thüringer Hockey-Sportverband e.V.

Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Thüringer Hockey-Sportverband e.V. (THSV) ist der Zusammenschluss (deutscher) hockeyspielender Vereine im Lande Thüringen.
- (2) Der THSV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. und des Landessportbundes Thüringen e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter Reg.-Nr. VR 290 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel des THSV ist es, unter Wahrung des Amateurgedankens, den Hockeysport in Thüringen zu organisieren, ihn zu pflegen und zu fördern. Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und die Entwicklung sportlicher Talente, besonders im Jugendbereich.

Der Landeshockeyverband bekennt sich zum Dopingverbot, verurteilt und bekämpft das Doping sowie unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Hockey-Bundes e.V.. Die Vorschriften des NADA-Codes (NADA-Nationale Anti-Doping-Agentur) werden ausdrücklich anerkannt.

Grundlegende Aufgaben des THSV sind:

1. Aufbau und Durchführung von Spielsystemen im Lande Thüringen für Feld und Hallenhockey, auch in Kooperation mit den Nachbarverbänden Sachsens und Sachsen-Anhalts sowie derer Zusammenschlüsse.
2. Überwachung der sportlichen Disziplin und Einhaltung der gültigen Regeln und Bestimmungen.
3. Interessenvertretung der Thüringer Hockeyvereine gegenüber den Dachorganisationen, den Sportverbänden und Behörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der THSV dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung. Der THSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der THSV bringt die finanziellen Mittel für die Vereinstätigkeit unter der Prämisse des Abschnitts (1) auf durch:
 1. Mitgliederbeiträge
 2. Zuwendungen und Zuschüsse
 3. Spenden
 4. sonstige eigenwirtschaftliche Einnahmen, z.B. Teilnahmebeiträge für Veranstaltungen des THSV
- (3) Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des THSV wird bestimmt:
 1. Der THSV darf nur Zwecke verfolgen, die im § 2 der Satzung bezeichnet sind.
 2. Mittel des THSV dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des THSV erhalten.
 3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des THSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung des THSV oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem LSB Thüringen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der THSV kann neben dieser Satzung folgende Ordnungen erlassen:
 1. Spielordnung
 2. Jugendordnung
 3. Finanzordnung
 4. Schiedsrichterordnung
 5. Ehrungsordnung
- (2) Diese Ordnungen sind Teil dieser Satzung und dürfen nicht zu ihr im Widerspruch stehen. Beschlüsse hierüber werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verbandstag kann das Präsidium beauftragen, die genannten Ordnungen auszuarbeiten oder zu ändern und vorläufig anzuwenden. Über die ausgearbeitete/ geänderte Ordnung ist dann auf dem nächst folgenden Verbandstag zu beschließen.
- (3) Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des THSV und des DHB binden die Vereine und deren Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden im amtlichen Organ des DHB, im amtlichen Organ des THSV oder durch Rundschreiben veröffentlicht.
- (2) Das amtliche Organ des THSV ist die Hockey-Rundschau, die 4x jährlich erscheint und den Vereinen durch das Präsidium des THSV zugestellt wird.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des THSV sind Vereine Thüringens und die Ehrenmitglieder.
- (2) Für die Aufnahme von Vereinen in den THSV ist ein Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Verbandstag beschließt.
- (3) Durch Aufnahme in den THSV erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.
- (4) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die sich um den Hockeysport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des THSV ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Vereins bzw. seiner Hockey-Abteilung endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Vereins, jedoch bleibt er für die Erfüllung der aus dieser Satzung erwachsenen Verbindlichkeiten haftbar.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn dieses nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstoßen hat und dadurch dem THSV oder seinem Ansehen schweren Schaden zugefügt hat oder wenn er seine Gemeinnützigkeit verloren hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist ein Einspruch an das Verbandsschiedsgericht möglich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Mitglieder im THSV können auf Antrag auch andere Thüringer Personenvereinigungen als im § 1 Absatz (1) genannt, werden.
- (8) Ausgeschiedene Vereine haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des THSV.

§ 8 Beitrags- und Meldepflichten

- (1) Die Vereine sind zur Zahlung jährlicher Beiträge an den THSV verpflichtet.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Verbandstag in Form einer Finanzordnung.

- (3) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem THSV nicht nach, kann nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist die Sperre der Erwachsenenmannschaft durch das Präsidium angeordnet werden.

§ 9 Organe

Organe des THSV sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium
4. das Verbandsschiedsgericht
5. die Ausschüsse.

§ 10 Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle 2 Jahre statt und muss bis spätestens 31.05. durchgeführt werden.
- (2) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Verbandstages sind den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail elektronisch oder durch Veröffentlichungen im amtlichen Organ des THSV bekannt zu geben.
- (3) Der Präsidium ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag in der unter Absatz (2) festgelegten Frist einzuberufen. Das Präsidium ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (4) Anträge an den Verbandstag müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Präsidium vorliegen. Anträge, die verspätet eingehen oder während des Verbandstages gestellt werden, bedürfen zur Behandlung der vorherigen Bestätigung der Dringlichkeit, die der Verbandstag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellt.
- (5) Beschlüsse werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Jeder Verein bis zu 20 Mitgliedern hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 20 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die Jahresmeldung an den THSV. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder des THSV sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (7) Eine Vertretung mit Stimmenvollmacht ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur durch einen anwesenden Delegierten wahrgenommen werden. Eine laut Satzung dem Verein, einem Präsidiumsmitglied oder einem Ehrenmitglied des THSV zustehende Stimme kann nicht übertragen werden. .
- (8) Der Verbandstag arbeitet nach einer vorgegebenen Geschäftsordnung.

§ 11 Präsidium

- (1) Der Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vizepräsidenten
 - dem 2. Vizepräsidenten
 - dem Jugendwart
- (2) Das Präsidium leitet die Geschäfte des THSV und wird durch den Präsidenten allein oder durch einen Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Jugendwart vertreten. Der Präsident ist für die Regelung der Geschäftsverteilung im Präsidium verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei 2 Jahren gewählt. Für den Jugendwart gilt die Jugendordnung des DHB.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, ist das Präsidium berechtigt einen kommissarischen Vertreter zu benennen.
- (5) Das Präsidium ist verpflichtet, die Mitglieder auf dem Verbandstag über seine Tätigkeit und die Finanzen zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, sind diese Informationen auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

§ 12 Erweitertes Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und jeweils einem Vorstandsmitglied der dem Verband angehörenden Sportvereine als geborene Mitglieder.
- (2) Das erweiterte Präsidium berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nach dieser Satzung weder der Vorstand noch der Verbandstag zuständig sind.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Der THSV hat zwei unabhängige Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch den Verbandstag.
- (3) Das Präsidium des THSV hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung einschließlich Vermögensübersicht zu erstellen und den Rechnungsprüfern zu übergeben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Rechnungsprüfung ist innerhalb von vier Monaten ab Erstellen der Einnahmen-Ausgabenrechnung durchzuführen und ein schriftlicher Bericht dazu zu erstellen. Im Fall, dass Mitglieder nach §11 (5) dieser Satzung Auskunft über die Finanzen des THSV verlangen, ist auf Anforderung des Präsidiums auch dann eine Rechnungsprüfung durchzuführen.
- (6) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wird durch das Präsidium ein neuer

Rechnungsprüfer bestellt, der bis zum nächstfolgenden Verbandstag die Rechnungsprüfung durchführt.

§ 14 Verbandsschiedsgericht

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Es wird durch den Verbandstag gewählt.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig für:
 1. Schiedsgerichtliche Entscheidung von Einsprüchen und Anträgen gegen Streitigkeiten gemäß Schiedsgerichtsordnung des DHB. Das Verbandsschiedsgericht gestaltet seine Arbeit dabei einzig und allein auf der Basis der Schiedsgerichtsordnung des DHB.
 2. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis gemäß §8 Vereinsgesetz vom 01.07.2002.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des Präsidiums arbeiten eigenverantwortlich in ihren Verantwortungsbereichen.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verbandstag gewählt
- (3) Folgende Ausschüsse werden gebildet:
 - der Sportausschuss
 - der Jugendausschuss
 - der Schiedsrichterausschuss

§ 16 Satzungen und Ordnungen

- (1) Für den THSV gelten Spielordnung, Jugendordnung, Schiedsgerichtsordnung und Ehrungsordnung des DHB.
- (2) Ergänzende Ordnungen können für den Territorialbereich durch das Präsidium beschlossen werden.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen der vorliegenden Satzung sowie Auflösung des THSV können nur auf Verbandstagen beantragt und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, rechtswirksam werden.

§ 18 Inkrafttreten

Aus der bestätigten Satzung des THSV vom 12.07.1990 abgeleitet, tritt diese vorliegenden Satzung nach Bestätigung durch den Bundestag des DHB am 03.11.1990 in Kraft.

Die Satzung wurde am 31.05.2003 auf dem 7. Verbandstag geändert und tritt in der vorliegenden geänderten Fassung am 01.06.2003 in Kraft.

Die Satzung wurde am 06.05.2007 auf dem 9. Verbandstag geändert und tritt in der vorliegenden geänderten Fassung am 06.05.2007 in Kraft.

Die Satzung wurde am 18.04.2009 auf dem 10. Verbandstag geändert und tritt in der vorliegenden geänderten Fassung am 18.04.2009 in Kraft.

Die Satzung wurde am 23.06.2012 auf dem außerordentlichen Verbandstag vom selben Tage geändert und tritt in der vorliegenden geänderten Fassung am 23.06.2012 in Kraft.





AMTSGERICHT ERFURT

EINGETRAGEN AM 17. JULI 2012

LANDGRAF JS